

Lfd. Nr.	Einwender	Datum	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
1	EWE NETZ GmbH	22.04.	In dem beplanten Gebiet sind keine Leitungen unseres Unternehmens vorhanden. Sie erhalten einen Übersichtsplan mit unseren in der Nähe befindlichen Leitungen und Ihre Unterlagen zu unserer Entlastung zurück.	Sachverhaltsdarstellung Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.	-Kenntnisnahme der Mitteilung
2	ZWA	28.04.	Im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit merken wir an, dass das Flurstück 1074 der Flur 10 von Eberswalde in der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerkes Stadtsee liegt. Die Einschränkungen für eine gewerbliche Nutzung sind zu beachten.	Die Lage des Plangebietes in der TWSZ III des Wasserwerkes Stadtsee wird in die Begründung aufgenommen. Auf der Planungsebene sind die zukünftigen konkreten Nutzungen noch nicht bekannt. Inwiefern Nutzungsabsichten unter die Verbote der Trinkwasserschutzgebietsausweisung fallen, ist erst auf der Projektentwicklungsebene zu klären.	-Aufnahme der TWSZ in die Begründung
			Weiterhin ist das Flurstück 1074 für eine gewerbliche Nutzung über den Recyclinghof hinaus nicht mit einer öffentlichen Trinkwasserversorgung und leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung erschlossen. Die Trinkwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Netz für wasserintensive Abnehmer ist unter netztechnischen Aspekten zu prüfen.	Die BDG hat bezogen auf die Einwendung des ZWA erklärt, dass keine wasserintensiven Nutzungen vorgesehen sind. Eine Netzprüfung ist deshalb entbehrlich. Sollte die Kapazität der vorhandenen Schmutzwasserleitung für evtl. weitere Nutzungen nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit der Nutzung von abflusslosen Sammelgruben.	-z.Z. kein Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Einwender	Datum	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			Zum Umfang der Ermittlungen und dem Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und den Planungsvarianten nach § 4 Abs. 1 BauGB ergeben sich aus Sicht des ZWA keine Hinweise.	Die Mitteilung, dass sich aus Sicht des ZWA keine Hinweise ergeben, wird zur Kenntnis genommen.	-kein Handlungsbedarf
3	Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“	29.04.	Im Gebiet des Bebauungsplans befinden sich keine unterhaltungspflichtigen Gewässer II. Ordnung. Damit sind die Belange des WBV-Finowfließ durch das Planverfahren nicht betroffen.	Sachverhaltsdarstellung Die Mitteilung, dass die Belange des WBV-Finowfließ durch das Planverfahren nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.	- Kenntnisnahme der Mitteilung
			Hinweise: Verrohrte Gewässer sind uns im Planungsgebiet nicht bekannt. Ob sich Entwässerungsleitungen (Regenwasserentwässerung, Drainagen) im Planungsgebiet befinden, entzieht sich unserer Kenntnis. Sollten bei den Bauarbeiten technische Entwässerungsleitungen / Drainagen angetroffen werden, so sind diese in ihrer Funktion wiederherzustellen. Dem Wasser- und Bodenverband ist die Lage der Leitungen bekanntzugeben.	Sachverhaltsdarstellung Der Hinweis zum Umgang mit bei Bauarbeiten angetroffenen Entwässerungsleitungen / Drainagen wird in die Begründung aufgenommen.	-Hinweis in die Begründung aufnehmen
4	Polizeipräsidium	30.04.	Keine Äußerung		
5	Gemeinde Schorfheide	29.04.	Keine Einwände		

Lfd. Nr.	Einwender	Datum	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
6	GASCADE Gas-transport GmbH	08.05.	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Sachverhaltsdarstellung Die Mitteilung, dass Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.	-Kenntnisnahme der Mitteilung
			Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE -- - mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.).	Der Hinweis, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können, wird zur Kenntnis genommen. Im Verfahren wurden weitere Betreiber beteiligt.	-Kenntnisnahme des Hinweises
7	Deutscher Wetterdienst	07.05.	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.	Die Mitteilung, dass keine Einwände erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.	-Kenntnisnahme der Mitteilung

Lfd. Nr.	Einwender	Datum	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort, die Windenergienutzung o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.	Der Hinweis, dass der DWD klimatologische Gutachten erstellt, ist bekannt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	-Kenntnisnahme des Hinweises
8	Mineralölverbundleitung GmbH	05.05.	Unsererseits wird gegen die o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile unseres Unternehmens befinden bzw. diese von Ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden. Die Beantragung eines Erlaubnisscheines für Erdarbeiten ist nicht erforderlich.	Die Mitteilung, dass gegen die o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben wird und die Beantragung eines Erlaubnisscheines für Erdarbeiten nicht erforderlich ist, wird zur Kenntnis genommen.	-Kenntnisnahme der Mitteilung
9	LBV	09.05.	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsüberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und	Sachverhaltsdarstellung	

Lfd. Nr.	Einwender	Datum	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			Raumordnung vom 1. November 2005 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 16. November 2005) geprüft.		
			Die vorgesehenen Änderungen zu einem Sondergebiet sind aus verkehrlicher Sicht landesplanerisch nicht relevant. Die geplante Linienführung der Osttangente B 167 OU wird in den Planungen berücksichtigt. Somit kann die Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Verkehrsplanung des Landes bestätigt werden.	Die Bestätigung der Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Verkehrsplanung des Landes wird zur Kenntnis genommen.	-Kenntnisnahme der Bestätigung der Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Verkehrsplanung des Landes
			Im Vordergrund steht die Vermeidung der Erzeugung neuer Verkehre durch die Minimierung der Verkehrswege bezüglich des Quelle - Zielverkehrs. Eine störende Verkehrszunahme ist nicht zu erwarten und die vorhandene Anbindung der Deponie Eberswalde Ostend wird als ausreichend beurteilt.	Sachverhaltsdarstellung	
			Für die Verkehrsbereiche Straßen, übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.	Sachverhaltsdarstellung	

Lfd. Nr.	Einwender	Datum	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.	Die Mitteilung, dass zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine Anforderungen erhoben werden und keine planungs- und umweltrelevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden können, wird zur Kenntnis genommen.	-Kenntnisnahme der Mitteilung
10	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	12.05.	GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Sachverhaltsdarstellung Die Mitteilung, dass keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt werden und keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen, wird zur Kenntnis genommen.	-Kenntnisnahme der Mitteilung
11	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark - Barnim - Regionale Planungsstelle -	13.05.	Bedenken und Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. August 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 29. September 2004) existieren.	Die Mitteilung, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Plänen existieren, wird zur Kenntnis genommen.	-Kenntnisnahme der Mitteilung

Lfd. Nr.	Einwender	Datum	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			ren zu den o.g. Plänen nicht.		
12	E.DIS AG	14.05.	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.	Die Mitteilung, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.	-Kenntnisnahme der Mitteilung
			Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.	Der Leitungsbestand befindet sich im Ein- und Ausfahrtbereich der Mülldeponie. Bauliche Eingriffe, die eine Umverlegung der Leitungen wahrscheinlich machen, sind nicht geplant.	-kein Handlungsbedarf
			Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom- Anlagenbestand. Diese Unterlage dient als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen	Der Leitungsbestand wird informell in die Planzeichnung übernommen.	-informelle Übernahme des Anlagenbestandes in die Planzeichnung

Lfd. Nr.	Einwender	Datum	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			Unterlagen zum Anlagenbestand zu- senden. Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei der Vorhaben konkreten Planung zu berücksichtigen.		
			Zu Anschlussmöglichkeiten der geplan- ten regenerativen Netzeinspeiser kön- nen wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen treffen. Diese werden nach konkreter Antragstellung geprüft und bewertet.	Die Mitteilung, dass Anschlussmög- lichkeiten der geplanten regenerativen Netzeinspeiser erst nach konkreter Antragstellung geprüft und bewertet werden können, wird zur Kenntnis genommen.	-Kenntnisnahme der Mitteilung
13	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	16.05.	Im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellung- nahme abgegeben: Der Geltungsbereich des o. g. B-Planes liegt vollständig innerhalb des gem. § 7 BBergG erteilten Erlaubnisfeldes Eberswalde/Finowfurt - Schorfheide (11-1554). Rechtsinhaber der bis 21.12.2015 gülti- gen Erlaubnis Eberswal-de/Finowfurt - Schorfheide, die der Aufsuchung von tiefliegender Sole und Erdwärme dient, ist die EWE ENERGIE AG Tripitzstraße 39 26122 Oldenburg. Wir empfehlen, den o. g. Rechtsinhaber über die Planungen zu infor-mieren.	Die Information, dass der Geltungsbe- reich des o. g. B-Planes vollständig innerhalb des gem. § 7 BBergG erteil- ten Erlaubnisfeldes Eberswalde/ Fi- nowfurt - Schorfheide (11-1554) liegt und die Mitteilung des Rechtsinhabers der Erlaubnis, wird in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen. Die EWE ENERGIE AG wurde auch um Stellungnahme zum Aufstellungs- verfahren gebeten.	-Information in die Be- gründung aufnehmen

Lfd. Nr.	Einwender	Datum	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			<p>Allgemeine Hinweise: Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben.</p>	<p>Der Hinweis zum Erwerb von Daten und Karten wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>-Kenntnisnahme des Hinweises</p>
			<p>Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. 1 S. 1223; BGBl. 111 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. 1 S. 2992), verwiesen.</p>	<p>Der Verweis auf eine im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstätten-gesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. 1 S. 1223; BGBl. 111 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. 1 S. 2992) wird als Hinweis ohne Norm-</p>	<p>-Aufnahme des Verweises als Hinweis ohne Normcharakter in die Begründung</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Datum	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
				charakter in die Begründung aufgenommen.	
14	Landkreis Barnim	19.05.	<p>I. Fachbehördliche Stellungnahmen</p> <p>1. <i>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):</i></p> <p>keine</p>	Sachverhaltsdarstellung	
			<p>2. <i>Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:</i></p> <p><u>Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt</u></p> <p>Aus der Sicht des Landkreises wird die Variante 2 prioritär gesehen. Die Entwicklung eines Sondergebietes mit den Festsetzungen zu den entsprechenden Zweckbestimmungen würde die nötige Flexibilität im Hinblick auf künftige Entwicklungen in der Abfallwirtschaft ermöglichen. Ansonsten wären voraussichtlich relativ schnell Bebauungs-</p>	Variante 2 sieht die Entwicklung eines Sondergebietes im gesamten Plangebiet vor. Die Zweckbestimmung des Sondergebietes würde sowohl die Beseitigung fester Abfallstoffe als auch die Ansiedlung von innovativen Pilot- und Demonstrationsvorhaben aus dem Bereich der regenerativen Energien erfassen. Die Favorisierung	<p>-Kenntnisnahme der Favorisierung der Variante 2</p> <p>-Weiterverfolgung einer Sondergebietsfestsetzung für das gesamte Plangebiet</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Datum	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			planänderungen erforderlich.	der Variante 2 wird zur Kenntnis genommen. Eine Sondergebietsfestsetzung für das gesamte Plangebiet kann in der Planung weiterverfolgt werden.	
			<u>SG öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)</u> Derzeit ist dieser Bereich, Standort Deponie, nicht mit öffentlichem Verkehrsmittel erreichbar. Sollte dies angestrebt werden, sind die Straßen (Saarstraße und Ostender Höhen) dementsprechend auszubauen.	Die derzeitige Planung strebt für den Standort Deponie keine Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr an. Für die eventuell zukünftige Erschließung des Standortes beziehungsweise des direkt angrenzenden Wohngebietes mit dem ÖPNV, müssen im Vorfeld einerseits geeignete Varianten konzeptionell erarbeitet und andererseits die gegebenen Straßenverhältnisse an die Ansprüche des ÖPNV angepasst werden. Die Straße Ostender Höhen charakterisiert bereits in ihrer Bauklasse, dass eine Benutzung beziehungsweise die Andienung durch Busse gewährleistet werden könnte. Die Saarstraße gewährleistet ebenso die Erschließungsmöglichkeit durch den ÖPNV, da derzeit bereits die O-Bus Linie	-Kenntnisnahme der Anregung

Lfd. Nr.	Einwender	Datum	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
				862 (Ostend) auf diesem Streckenabschnitt verkehrt. Es bedarf deshalb einer Prüfung, inwieweit eine entsprechende Verbindung zwischen den beiden Straßen Ostender Höhen und Saarstraße geschaffen werden kann, welche den Anforderungen des ÖPNV gerecht wird.	
			<p><u>Untere Naturschutzbehörde (UNB)</u> Zum Untersuchungsumfang werden seitens der v. g. Behörde folgende Hinweise gegeben: Das geplante Vorhaben ist eventuell mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden. Die notwendige Umweltprüfung hat dies zu untersuchen. Das Untersuchungsgebiet und das direkte Umfeld bietet, wenn auch eingeschränkt, nach § 44 ff. BNatSchG geschützten Tierarten Lebensräume. Die notwendigen Untersuchungen sollten sich auf Vögel (v.a. Hecken- und Gebäudebrüter, Greifvögel im Jagdgebiet), Reptilien und Amphibien bzw. deren Entwicklungsstadien (in temporären Kleingewässern) konzentrieren. Im Zuge der letzten Stufe der Deponie-</p>	<p>Im Zuge der Umweltprüfung werden die Eingriffe in Natur und Landschaft untersucht. Faunistische Untersuchungen zur Avifauna, Amphibien, Reptilien und Tagfalter, Ermittlung von FFH-Arten anderer Tiergruppen wurden beauftragt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan zum Genehmigungsantrag Geordneter Abschluss der Deponie Eberswalde Ostend gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz wurde der Verwaltung von der BDG mbh zur Verfügung gestellt. Er enthält wichtige Daten für die Umweltprüfung.</p>	-kein weiterer Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Einwender	Datum	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			sanierung gab es bereits Untersuchungen, die der Vorhabensträger sicher zur Verfügung stellen kann.		
			<u>Untere Wasserbehörde (UWB)</u> Grundsätzlich bestehen aus wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen den B-Plan. Folgende Hinweise sollten dennoch berücksichtigt werden: - Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III des Wasserwerkes Eberswalde Stadtsee, - In der Einschätzung der Umweltbelange sollte auch das Schutzgut Wasser betrachtet werden.	Die Mitteilung, dass grundsätzlich aus wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen den B-Plan bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Lage des Plangebietes in der TWSZ III des Wasserwerkes Stadtsee wird in die Begründung aufgenommen. In der Umweltprüfung wird das Schutzgut Wasser betrachtet.	-Kenntnisnahme der Mitteilung -Aufnahme der TWSZ in die Begründung -Betrachtung des Schutzgutes Wasser in der Umweltprüfung
			3. <i>keine Hinweise und Anregungen</i> Keine Hinweise oder Anregungen zu dem angezeigten Bauvorhaben äußerten die Untere Denkmalschutzbehörde, die Untere Abfallwirtschaftsbehörde, die Untere Bodenschutzbehörde, das SG öffentlich-rechtliche Entsorgung, die Untere Jagd- und Fischereibehörde, das SG Bevölkerungsschutz, das Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt, das Jugendamt, das Grundsicherungsamt, die Gebäudeverwaltung/Liegenschaften und die Kataster-	Sachverhaltsdarstellung	

Lfd. Nr.	Einwender	Datum	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			behörde.		
			<p>II. Überfachliche Betrachtung des Vorhabens Die Ansiedlung eines Energie- und Recyclingzentrums am Standort der vorhandenen Deponie Ostend wird aus der Sicht des Landkreises Barnim positiv gesehen. Jedoch tritt nun der Fall der intensiveren Nutzung des v. g. Standortes ein, wie in der Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde ausgeführt wurde. Diese geplante Intensivierung der Nutzungen wird eine Beeinträchtigung des noch nicht vollständig ausgeführten Wohngebietes im BP 805 nach sich ziehen. Wenn auch unter dem Punkt „Schutzgut Mensch“ nur von geringfügigen zusätzlichen Fahrzeugbewegungen ausgegangen wird, wird es zu einer stärkeren Beeinträchtigung der vorhandenen und noch geplanten Wohnnutzungen kommen. Alle potenziellen Nutzer haben das dort vorhandene Bauland unter anderen Voraussetzungen erworben; nämlich unter der Voraussetzung der Schließung der Deponie und einer da-</p>	<p>Zur Ermittlung der Auswirkungen des Verkehrs auf das festgesetzte Allgemeine Wohngebiet an den Ostender Höhen wurde eine Verkehrserhebung durchgeführt und diese ausgewertet. Die durchschnittliche Verkehrsstärke beträgt für die Straße Ostender Höhen 1992 Kfz/24h. Davon entfallen 516 Fahrzeugbewegungen auf die Deponiesicherung, auf die Kunden des Recyclinghofes und den Betriebshof der BDG. Ab 2017 entfallen die LKW-Verkehre für die Deponiesicherung. Zugleich werden Verkehre durch das geplante Sondergebiet für Pilotvorhaben generiert. Etwaige Pilotvorhaben der regenerativen Energiegewinnung zählen nicht zu den verkehrsintensiven Betrieben, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sich die Zahl der Fahrzeugbewegungen planbedingt gegenüber der IST-Situation nicht erhöhen wird.</p> <p>Am Baugebietsrand betragen rechnerisch</p>	<p>-Keine Änderung des Planungsrechts im Bebauungsplan Nr. 805-1. Änderung</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Datum	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			mit einhergehenden Verringerung des Verkehrsaufkommens.	<p>risch die Beurteilungspegel 61 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts. Mit größerer Entfernung von der Schallquelle nehmen die Pegel weiter ab.</p> <p>Für ein Allgemeines Wohngebiet betragen die Orientierungswerte der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau tags 55 dB (A) und nachts 45 dB(A). Die Orientierungswerte sind demnach um 5 bis 6 dB(A) überschritten, was aber an den Baugebietsrändern nach der Rechtsprechung abwägungsgerecht sein kann.</p> <p>In der Berechnung der Beurteilungspegel der durch das Wohngebiet Ostend generierten Verkehre (ohne Verkehre der Deponie, Recyclinghof und BDG) ergeben am Baugebietsrand an der Straße Ostender Höhen tags ein Beurteilungspegel von 58 dB(A) und nachts von 48 dB(A). Die durch das Wohngebiet Ostend generierten Verkehre allein führen bereits zu Überschreitungen der Orientierungswerte um 3 dB(A). Hier stellt sich die Frage, ob die Orientierungswerte der DIN 18005, die aus dem Jahr 1987 stammen, noch zu dem Motorisierungs-</p>	

Lfd. Nr.	Einwender	Datum	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
				grad der Familien und zu den geänderten Mobilitätsverhalten passen.	
15	Gemeinde Britz	20.05.	Keine Äußerung		
16	Gemeinde Chorin	20.05.	Keine Äußerung		
17	Gemeinde Niederfinow	20.05.	Keine Äußerung		
18	Gemeinde Hohenfinow	20.05.	Keine Äußerung		
19	IHK	26.05.	Derzeit sind uns keine Planungen von Mitgliedsunternehmen bekannt, die den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung verschärfen bzw. den Lösungsansätzen entgegen stehen könnten.	Die Mitteilung, dass keine Planungen von Mitgliedsunternehmen bekannt sind, die den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung verschärfen bzw. den Lösungsansätzen entgegen stehen könnten, wird zur Kenntnis genommen.	-Kenntnisnahme der Mitteilung
20	Landesbüro anerkannten Naturschutzverbände GbR	23.05.	Die Verbände bedanken sich für die Beteiligung an o.g. Planvorhaben. Grundsätzliche Bedenken gegenüber dem Planvorhaben bestehen nicht. Die Planfläche ist im rechtsgültigen FNP bereits als Sondergebiet für erneuerbare Energien und als Lager- und Beseitigungsfläche für Abfälle ausgewiesen.	Sachverhaltsdarstellung	
			Die Verbände stellen auch eine Zustimmung für die beschriebene Variante 2 mit flexibler Entwicklungsmöglichkeit hinsichtlich der vorgesehenen Nutzun-	Variante 2 sieht die Entwicklung eines Sondergebietes im gesamten Plangebiet vor. Die Zweckbestimmung des Sondergebietes würde sowohl die	-Kenntnisnahme der Inaussichtstellung einer Zustimmung zur Variante 2

Lfd. Nr.	Einwender	Datum	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			gen in Aussicht, wenn naturschutzfachliche Belange ausreichend beachtet werden.	Beseitigung fester Abfallstoffe als auch die Ansiedlung von innovativen Pilot- und Demonstrationsvorhaben aus dem Bereich der regenerativen Energien erfassen. Die Inaussichtstellung der Zustimmung zur Variante 2 wird zur Kenntnis genommen. Die naturschutzfachlichen Belange werden im Umweltbericht betrachtet.	-Weiterverfolgung einer Sondergebietsfestsetzung für das gesamte Plangebiet -Beachtung naturschutzrechtlicher Belange
			Daher bitten wir um eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren und die Zusendung des Grünordnungsplanes, auf dessen Grundlage sich die Verbände abschliessend äußern werden.	Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist sichergestellt. Allerdings stellt die Gemeinde keinen Grünordnungsplan auf, sondern betrachtet die naturschutzrechtlichen Belange im Umweltbericht.	-weitere Beteiligung des TÖB
21	Kampfmittelbeseitigungsdienst	13.05.	Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.	Die Mitteilung, dass die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche ergeben hat und es deshalb nicht erforderlich ist, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen, wird zur Kenntnis genommen. Die Mitteilung ist in die Begründung aufzunehmen.	-Kenntnisnahme der Mitteilung -Aufnahme der Mitteilung in die Begründung
			Sollten bei Erdarbeiten dennoch	Der Hinweis zum Umgang mit	-Aufnahme des Hinwei-

Lfd. Nr.	Einwender	Datum	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr.30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.	Kampfmitteln wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis ohne Normcharakter in die Begründung aufgenommen.	ses als Hinweis ohne Normcharakter in die Begründung
			Dieses Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.	Die Mitteilung, dass dieses Schreiben ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln ersetzt als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit, wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.	-Kenntnisnahme der Mitteilung -Aufnahme in die Begründung
22	Amt Britz-Chorin-Oderberg	20.05.	Einwendungen bestehen nicht.	Die Mitteilung, dass keine Einwendungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen.	-Kenntnisnahme der Mitteilung
23	Gemeinsame Landesplanungsabtei-	23.05.	Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung teilen wir Ihnen ge-	Sachverhaltsdarstellung	

Lfd. Nr.	Einwender	Datum	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
	lung		mäß Artikel 12 des Landesplanungsvertrages im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu der Planungsabsicht die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mit.		
			1.Planungsabsicht Mit einem Bebauungsplan soll der bestehende Recyclinghof in Eberswalde Ostend als Fläche für Anlagen, die der Beseitigung von festen Abfallstoffen dienen, gesichert werden und die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben aus dem Bereich der regenerativen Energien geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 2,2 ha.	Sachverhaltsdarstellung	
			2.Beurteilung der Planungsabsicht Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Für die angezeigte Planung ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne von § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) aus: - der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 (GVBl. II S.	Sachverhaltsdarstellung Die mitgeteilten Ziele und Grundsätze werden in die Begründung übernommen.	-Aufnahme der Ziele und Grundsätze in die Begründung

Lfd. Nr.	Einwender	Datum	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			<p>186) und - dem Regionalplan Uckermark-Barnim, sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" (RegPI-WR) vom 4. Oktober 2000 (ABl. 2004 S. 718). Für die Planungsabsicht maßgebliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung: Die Stadt Eberswalde erfüllt gemäß Ziel 2.9 LEP B-B im Zentrale-Orte-System die Funktion eines Mittelzentrums. In den Mittelzentren sollen für den jeweiligen Mittelbereich die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge (u. a. Wirtschaftsfunktionen) mit regionaler Bedeutung konzentriert werden (Grundsatz 2.10 LEP B-B). Die Festlegungskarte 1 enthält für den Planbereich keine räumlichen Festlegungen. Nach Ziel 4.2 LEP B-B sind neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. Entsprechend dem Grundsatz der Raumordnung 6.9 des LEP BB-sollen die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger als wichtiges wirtschaftliches Entwick-</p>		

Lfd. Nr.	Einwender	Datum	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			<p>lungspotenzial räumlich gesichert und hierbei Nutzungskonflikte minimiert werden.</p> <p>Nach Grundsatz 6.8 Abs. 2 LEP B-B sollen für Vorhaben der technischen Infrastruktur, Ver- und Entsorgung sowie Energieerzeugung vorrangig entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte mit- oder nachgenutzt werden.</p> <p>Entsprechend Ziel 1.1 RegPI-WR sind raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) in den ausgewiesenen Eignungsgebieten Windnutzung zu lokalisieren. Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen WEA ausgeschlossen. Der RegPI-WR weist im Bereich des Plangebietes kein Eignungsgebiet Windnutzung aus.</p>		
			<p>Beurteilung: Die dargelegte Planungsabsicht lässt zum derzeitigen Planungsstand keine abschließende landesplanerische Beurteilung zu. Der geplanten Sicherung des vorhandenen Recyclinghofes stehen Ziele der</p>	<p>Die Beurteilung der Planungsabsicht wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>-Kenntnisnahme der Beurteilung</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Datum	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			Raumordnung nicht entgegen. Bei den noch ausstehenden Festsetzungen zu den Pilot- und Demonstrationsvorhaben aus dem Bereich der regenerativen Energien ist jedoch zu beachten, dass für den im planerischen Außenbereich liegenden Geltungsbereich Ziel 1.1 RegPI-WR gilt und damit die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen unzulässig ist.		
			Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen liegen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.	Die Mitteilung, dass es zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine Hinweise gibt und umweltbezogene Informationen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vorliegen, wird zur Kenntnis genommen.	-Kenntnisnahme der Mitteilung
24	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark – Barnim - Regionale Planungsstelle -	03.06.	Aus den Planungsunterlagen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich, welche Vorhaben im Rahmen der Ansiedlung von innovativen Pilot- und Demonstrationsvorhaben aus dem Bereich der regenerativen Energien in dem zu entwickelnden Sondergebiet geplant sind.	Sachverhaltsdarstellung	
			Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind gem. des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung	Sachverhaltsdarstellung Die Mitteilung, dass für das betreffende Plangebiet der o.g. sachliche Teil-	-Kenntnisnahme der Mitteilung

Lfd. Nr.	Einwender	Datum	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			und -gewinnung" (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. August 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 29. September 2004), nur in den ausgewiesenen Eignungsgebieten Windnutzung zu errichten. Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen. Für das betreffende Plangebiet weist der o.g. sachliche Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" kein Eignungsgebiet Windnutzung aus.	regionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" kein Eignungsgebiet Windnutzung aus- weist, wird zur Kenntnis genommen.	
			Bezüglich der Sicherung des vorhandenen Recyclinghofes bestehen keine Anregungen und Bedenken	Die Mitteilung, dass bezüglich der Sicherung des vorhandenen Recyclinghofes keine Anregungen und Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.	-Kenntnisnahme der Mitteilung
			Die dargelegte Planungsabsicht lässt zum derzeitigen Planungsstand keine abschließende regionalplanerische Beurteilung zu.	Sachverhaltsdarstellung	
			Diese Stellungnahme ersetzt die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 13. Mai 2014.	Sachverhaltsdarstellung s. TÖB Lfd. Nr.11	

Lfd. Nr.	Einwender	Datum	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
25	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	04.08.14	Im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 219 „Energie- und Recyclingzentrum“ der Stadt Eberswalde vom 17.04.2014, ergeht zu den Belangen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Stellungnahme.	Sachverhaltsdarstellung	
			1. Belang Immissionsschutz Der Standort ist geprägt durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen. Die in den vorgelegten Unterlagen benannten Lösungsansätze sind geeignet Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen hervorzurufen. Insbesondere eine Entwicklung des Standortes über die derzeit genehmigte Nutzung hinaus erfordert eine Berücksichtigung immissionschutzrechtlicher Belange, da sich im Nahbereich schutzbedürftige Wohnnutzung befindet und eine Vorbelastung besteht.	Sachverhaltsdarstellung	
			Der § 50 BImSchG dient im Sinne des Vorsorgeprinzips der planerischen Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen, durch die Trennung emittierender Betriebe zu schützenswerten Gebieten. Die Anforderungen werden	Die Mitteilung, dass der Abstandserlass des Landes Brandenburg aufgehoben wurde, wird zur Kenntnis genommen. Die Anwendung des Abstandserlasses 2007 von Nordrhein-Westfalen (NRW) wird im weiteren	-Kenntnisnahme der Mitteilung -Sicherstellung der Anwendung des Abstandserlasses 2007 NRW

Lfd. Nr.	Einwender	Datum	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			durch den Abstandserlass konkretisiert. Im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 02.04.2014 wurde die Aufhebung der Abstandsleitlinie des Landes Brandenburg bekannt gegeben. Bis auf weiteres wird der Abstandserlass 2007 von Nordrhein-Westfalen angewendet. Bei Einhaltung der Abstände kann davon ausgegangen werden, dass Konflikte nicht zu erwarten sind.	Verfahren sichergestellt.	
			Ich empfehle zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes, das Planungsziel zur Sicherung und Entwicklung dieses Standortes, nach den Abstandsregelungen des Abstandserlasses von NRW zu betrachten. Werden die Abstände zu den schutzbedürftigen Nutzungen nicht eingehalten, sollten detaillierte Untersuchungen gegenüber den Auswirkungen durch Geräuschemissionen, ggf. Geruchsemissionen und Staub durchgeführt werden, da eine Nutzungskonflikt nicht auszuschließen ist.	Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist durch Festsetzung sicherzustellen, dass Anlagen nur zulässig sind, die die Abstände zur nächsten Wohnbebauung nach Abstandserlass 2007 NRW einhalten oder die durch geeignete Untersuchungen nachweisen, dass keine erheblichen Auswirkungen durch Geräuschemissionen, ggf. Geruchsemissionen und Staub auf Grund des Standes der Anlagentechnik oder durch spezielle Schutzvorkehrungen bestehen.	-Kenntnisnahme der Empfehlung -Ausschluss von Nutzungskonflikten durch Festsetzung
			2. Belang Wasserwirtschaft Die wasserwirtschaftlichen Belange des Referates RO 5 – Wasserbewirtschaftung, Hydrologie und des Referates RO	Die Mitteilung, dass wasserwirtschaftliche Belange nicht berührt werden, wird zur Kenntnis genommen.	-Kenntnisnahme der Mitteilung

Lfd. Nr.	Einwender	Datum	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			6 – Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz werden nicht berührt. Innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen des Bebauungsplanes werden keine stationären Anlagen des LUGV, Regionalbereich Ost unterhalten.		
			Hinweis: In der Umweltverträglichkeitsprüfung sollten Angaben zum Ist-Zustand des Grundwassers (Grundwasserflurabstand, Geschützteitsgrad des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, Grundwasserbeschaffenheit am Standort) erfolgen. Daten zum Grundwasser am Standort müssten aus der Deponieüberwachung vorliegen. Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585) außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermitt-	In der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Bebauungsplan Nr. 219 werden Angaben zum Ist-Zustand des Grundwassers (Grundwasserflurabstand, Geschützteitsgrad des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, Grundwasserbeschaffenheit am Standort) aufgenommen. Die Hinweise zu möglichen Erkundungspegeln und lokalen Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber und zu den Eigentümerpflichten werden zur Kenntnis genommen. Im Beteiligungsverfahren wurden keine Messstellen oder Beobachtungspiegel anderer Betreiber bekanntgegeben. Die mitgeteilten Eigentümerpflichten werden als Hinweise ohne Normcharakter in die Begründung	-Berücksichtigung des Hinweises zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Umweltbericht durch Aufnahme von Angaben zum Ist-Zustand des Grundwassers -Aufnahme der Eigentümerpflichten als Hinweise ohne Normcharakter in die Begründung

Synopse vom 08.08.2014

Anlage 1 zur Informationsvorlage **Bebauungsplan Nr. 219 „Energie- und Recyclingzentrum“**
Bericht über die frühzeitige Beteiligung

zur ABPU-Sitzung am 09.09.2014/ zur Stvv-Sitzung am 25.09.2014

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
Bebauungsplan Nr. 219 „Energie- und Recyclingzentrum“

Lfd. Nr.	Einwender	Datum	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			lung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind.	aufgenommen.	
			Zum Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Die Mitteilung, dass keine Bedenken zum Vorhaben bestehen, wird zur Kenntnis genommen.	-Kenntnisnahme der Mitteilung